

*Finanz- und Zolldepartement.***Zollverwaltung.**

Gehülfen bzw. Kanzlisten I. Klasse:

- I. Zollkreis: Altermat, Eugen, Pruntrut; Bennet, Jos.; Schönborn, Wilh.; Veeser, Armand; Zanetti, Leone; diese letzteren vier in Basel.
  - II. Zollkreis: Bondolfi, Rob., Zürich; Brugger, Karl, Zürich; Knoll, Wilhelm, Singen; Mayr, Hans, Romanshorn; Stebler, Eduard, Romanshorn.
  - III. Zollkreis: Bruderer, Huldr., St. Gallen.
  - IV. Zollkreis: Bernasconi, Romeo, Chiasso.
  - V. Zollkreis: Buffe, Paul, Vallorbe; Wegmann, Jacq., Vallorbe.
  - VI. Zollkreis: Isepponi, Tito, Genf.
- Oberzolldirektion (Handelsstatistik): Rüfenacht, Fritz, Bern.

*Post- und Eisenbahndepartement.***Obertelegraphendirektion.**

Sekretär II. Klasse bei der Sektion Kanzlei, Registratur und Personelles: Lang, Arnold, von Utzenstorf, Revisionsgehülfe I. Klasse bei der Obertelegraphendirektion.

Sekretär I. Klasse bei der Sektion Kanzlei, Registratur und Personelles: Zahler, Ernst, von St. Stephan, Sekretär II. Klasse bei der nämlichen Sektion.

**Bekanntmachungen**

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.****Vollzug des Fabrikgesetzes.**

Die grosse Zahl und die vielfache, von den Fabrikhabern häufig nicht verschuldete Verspätung der Gesuche um die Anwendung von Ausnahmebestimmungen des Fabrikgesetzes haben zur Folge, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle nicht bis Jahresschluss erledigt werden kann. Hierbei fällt in Betracht,

dass den Entscheiden je nach deren Gegenstand die Berichterstattung der Kantonsregierungen, die Anhörung beruflicher Verbände der Fabrikhaber und der Arbeiter, die Begutachtung durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate und durch die eidgenössische Fabrikkommission voranzugehen hat. Es muss ferner ermöglicht werden, die schon gestellten und die noch zu gewärtigenden Gesuche gleicher Art tunlichst nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlasst, folgende interimistische Anordnungen zu treffen:

1. Industrien und einzelnen Fabrikhabern, die um die Gestattung einer abgeänderten Normalarbeitswoche (Art. 41, lit. a oder b, des Fabrikgesetzes) eingekommen sind oder bis Ende Januar 1920 einkommen werden, wird für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1920 die provisorische Beibehaltung der bisherigen Wochenstundenzahl gestattet, soweit sie 52 Stunden nicht überschreitet.

2. Fabrikhabern, deren Gesuche um Gewährung einer Frist für den Übergang zum dreischichtigen Betrieb, im Sinne von Art. 170 der Verordnung, noch nicht erledigt werden konnten, wird der bisherige zweischichtige Betrieb provisorisch bis Ende Februar 1920 gestattet.

3. Für Fabrikhaber, deren Gesuche um Erteilung neuer Bewilligungen betreffend dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit und Hilfsarbeit noch nicht erledigt werden konnten, werden im Sinne von Art. 221 der Verordnung die bisher bewilligten Ausnahmen bis Ende Februar 1920 als provisorisch in Kraft bleibend erklärt.

Bern, den 26. Dezember 1919.

(3.)..

*Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:*

**Schulthess.**

### **Monopolverkauf gebrannter Wasser.**

Alinea 2 von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. April 1919 betreffend den Monopolverkauf gebrannter Wasser wird auf 1. Januar 1920 aufgehoben. Spanischer Weinsprit allein wird bis auf weiteres zu Fr. 1000 per Meterzentner abgegeben.

Bern, den 26. Dezember 1919.

(1.)

**Eidg. Alkoholverwaltung.**

## Verlassenschaften von Schweizern im Ausland.

### Erbenermittlung.

Am 25. Juli 1918 ist in der Irrenanstalt St. Elisabeth im Washington D. C., wo er sich seit dem 2. Oktober 1899 befand, ein Alphonse **Lafaret** verstorben. Über seine Personalien ist nichts Näheres bekannt, ausser dass er Schweizerbürger gewesen sei. Der Nachlass beträgt einige hundert Franken.

Wer irgendwelche Angaben machen kann, die zur Feststellung des Heimortes des Erblassers oder zur Ermittlung der Erben führen können, wird ersucht, hiervon dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) Kenntnis zu geben.

Bern, den 19. Dezember 1919.

(2..)

Justizabteilung.

### Verschollenheitsruf.

**Müller, Josef Leonz**, geboren den 24. April 1840, Sohn des Müller, Fr. Dominik, und der M. Barb. geb. Nussbaumer, und dessen Ehefrau verwitwete **Furrer geb. Iten, Maria Anna Helena Theresia**, geboren den 14. Dezember 1836, Tochter des Iten, Jos. Bonaventura, und der M. Agatha geb. Huber, verheiratet seit 25. Mai 1874, von Oberägeri, sind vor ca. 32 Jahren nach Texas, Vereinigte Staaten von Amerika, ausgewandert. Es ist von ihnen seit ca. 15 Jahren keine Nachricht mehr eingetroffen.

Auf Verlangen des Herrn Adelrich Müller, Hasenloh, Oberägeri, werden anmit die erwähnten Eheleute Josef Leonz und Helena Müller-Furrer bzw. Müller-Iten, sowie jedermann, der Nachrichten über sie geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 31. Januar 1921 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Meldung eingehen, werden die Eheleute Müller-Furrer bzw. Müller-Iten als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus ihrem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre. (Art. 38 ZGB.)

Zug, den 24. Dezember 1919.

(3)..

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1919
Date	
Data	
Seite	1035-1038
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.